

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund  
Amt für Planung und Bau  
Abt. Planung und Denkmalpflege  
Badenstr. 17  
18439 Stralsund

Telefon: neu 0385 588 68-132  
Telefax: neu 0385 588 68-800  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/119/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 05.07.2023

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3.1 „Industriegebiet  
Stralsund/Lüdershagen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planänderung wie folgt Stellung:

Wasserwirtschaft

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 für behördlichenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der Flussgebietseinheit Warnow/ Peene im WRRL-Planungsgebiet Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Stralsunder Stadtteiche. Das Vorhaben liegt im Oberflächeneinzugsgebiet des WRRL-berichtspflichtigen Hoher Graben (Wasserkörper NVPK-0800), der über den Frankenteich/ Knieperteich in den Strelasund entwässert. Der Strelasund unterliegt als inneres Küstengewässer (Code: DEMV\_WP\_12) ebenfalls der WRRL-Berichtspflicht.

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132

Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Als ein künstliches Fließgewässer ist der Hoher Graben gemäß §§ 27 bis 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer schlechten biologischen Ausstattung befindet sich der Hoher Graben derzeit im „schlechten ökologischen Potential“.

Die 1. Änderung des BBP Nr. 3.1 beinhaltet den Ausbau und Erweiterung des Betriebsgeländes der SWS Stadtwerke Stralsund bzw. deren Tochter SWS Natur GmbH durch mehrere bauliche Maßnahmen, wodurch dennoch insgesamt die Industriegebiet-Fläche sich verringert, die Maßnahmenflächen/Biotope zunehmen und damit auch die Flächenversiegelung sich reduziert.

Laut Unterlagen soll das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser über die im Planungsgebiet vorhandenen Netze der Regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) sowie über die Niederschlagswasserableitung bei der Straße Am Hohen Graben, welche im nördlichen Bereich in einen offenen Graben mündet, abgeleitet werden. Der nördlich vom Plangebiet verlaufende und die Straße Am Hohen Graben querende Graben 6/2 mündet in den WRRL-berichtspflichtigen Hoher Graben.

Grundsätzlich besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf, die Stoffeinträge in die Stralsunder Stadtteiche über die Teichzuflüsse zu reduzieren, um so für das Küstengewässer Strelasund das Umweltziel „guter ökologischer Zustand“ zu erreichen. Bei Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens sind zur Reduzierung der punktuellen Stoffeinträge/ Belastungen alle Minderungspotenziale bereits an der „Quelle“ (hier: B-Plangebiet) zur Senkung der Stoffeinträge auszuschöpfen.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang für die Bewertung der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers im Plangebiet und der Notwendigkeit, dieses vor Einleitung in die Vorflut zu behandeln, als auch für die Ermittlung erforderlicher Maßnahmen und Wirksamkeiten zum Stoffrückhalt das DWA-Merkblatt M 153 nur noch eingeschränkt zu verwenden. Insbesondere sind die Regelungen der DWA-/ BWK - Arbeitsblätter A-102-1/ BWK-A-3-1, DWA-A-102-2/ BWK-A-3-2 und DWA-Merkblattentwurf-102-4/ BWK-A-3-4 (Regenwasserbewirtschaftung) zu beachten und nur die noch gültigen Abschnitte des DWA-Merkblattes M153 anzuwenden.

Vorsorglich wird auf die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Nach meiner fachbehördlichen Einschätzung lassen die vorgelegten Unterlagen eine Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL nicht zu.

Eine abschließende Stellungnahme seitens des StALU Vorpommern zu den Belangen der EG-WRRL kann erst bei Vorlage der Detailunterlagen/ Erschließungsplanungen erfolgen.

Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.

#### Altlasten, Boden und Naturschutz

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befindet sich eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Biogasanlage.

Zu dem oben angegebenen Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Folgende Hinweise sollten bei der weiteren Planung jedoch berücksichtigt werden.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Störfallanlage mit Grundpflichten im Sinne der 12. BImSchV.

Die geltenden Immissionsrichtwerte für Schall und Geruch sind an einigen Immissionsorten nahezu vollständig ausgereizt. Für die Änderung der Biogasanlage ist ein Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG durchzuführen.

Gemäß vorliegender Begründung zum Vorentwurf, Stand Juni 2023 ist darüber hinaus mittelfristig der Bau eines Elektrolyseurs geplant.

Ich weise darauf hin, dass Errichtung und Betrieb der v.g. Anlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedürfen. Ggf. sind zudem die Anforderungen der 12. BImSchV einschlägig. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das StALU Vorpommern. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. René Bernitz

---

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz)